

**Grossratsbeschluss
zur Aufhebung der Verordnung über die
steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven**

vom

Der Grosse des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 28. November 1988 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat sofort in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Aufhebung der Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

1. Ausgangslage

Am 28. November 1988 erliess der Grosse Rat die Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (GS 823.110). Gemäss Art. 1 der Verordnung können Unternehmen der Privatwirtschaft zur Förderung einer ausgeglichenen Konjunktur und zur Verhütung von Arbeitslosigkeit durch jährliche Einlagen steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven bilden. Die Verordnung stützt sich auf Art. 15 und Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 (ABRG, SR 823.33) und Art. 31 Abs. 4 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG, GS 640.000). Das ABRG wurde im Zuge des Unternehmenssteuerreformgesetzes II per 1. Juli 2008 angepasst und nach Auflösung der bestehenden Reserven per 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Grundlage im kantonalen Steuergesetz wurde an der Landsgemeinde 2010 per 1. Januar 2011 aufgehoben. Im Landsgemeindemandat 2010 wurde dazu ausgeführt, dass seit dem Inkrafttreten des Unternehmenssteuerreformgesetzes II am 1. Juli 2008 keine Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden können, weshalb Art. 31 Abs. 4 und Art. 64 Abs. 4 StG ersatzlos gestrichen werden können (S. 113).

Aufgrund dieser Sachlage kann auch die Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (GS 823.110) aufgehoben werden.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Aufhebung der Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. August 2018

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig